

ZH_OBERGERICHT LE230023 vom 1. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE230023

FR: ZH_OBERGERICHT LE230023 du 1 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LE230023 del 1 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen seit dem 24. Dezember 2019 vor dem Bezirksgericht Zürich im Eheschutzverfahren. Am 17. September 2020 stellten sie den gemeinsamen Antrag, bei der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich ein lösungsorientiertes Gutachten in Auftrag zu geben. Am 26. Februar 2021 wurde der Gutachtensauftrag der Expertin des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensts der PUK Zürich in Auftrag gegeben. In der Folge wurde für die Eltern (Gesuchstellerin und Gesuchsgegner) am 26. Juli 2021 ein separates Gutachten in Auftrag gegeben; dieses ging am 21. Dezember 2021 ein. Am 15. Juli 2021 beantragte der Verfahrensbeteiligte den Widerruf des Gutachtensauftrags vom 26. Februar 2021 und die Weisung an den Gesuchsgegner, jegliche Kontaktaufnahme zum Sohn zu unterlassen. Die Gesuchstellerin schloss sich diesen Anträgen an, der Gesuchsgegner widersprach ihnen (Urk. 2 S. 3-5). Mit Verfügung vom 28. April 2023 regelte die Vorinstanz folgendes (Vi-Urk. 288 = Urk. 2, je S. 13 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.